



Ausländischer Führerausweis Gesuch um Umtausch der Kategorie(n):

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berufsmässig: ja nein

1. Personalien (Bitte Gross- und Kleinschrift)

Name (auch Geburtsname) _____

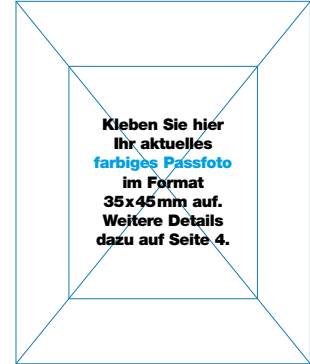
Vorname(n) _____

Strasse, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat) _____

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) _____ weiblich männlich Telefon _____



▽ **Unterschrift Gesuchsteller** (innerhalb des Feldes) ▽

Früherer Wohnort _____ bis _____

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch die zuständige Behörde

Datum der Identifikation _____ Stempel und Unterschrift _____

2. Krankheiten, Behinderungen, Substanzkonsum

2.1 Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung:

- Zuckerkrankheit oder andere Stoffwechselerkrankungen? ja nein
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen? ja nein
- Augenerkrankung? ja nein
- Erkrankung der Atmungsorgane? ja nein
- Erkrankung der Bauchorgane? ja nein
- Erkrankung des Nervensystems? ja nein
- Nierenerkrankung? ja nein
- Erhöhte Tagesschläfrigkeit? ja nein
- Chronische Schmerzzustände? ja nein
- Nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen? ja nein
- Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen? ja nein

2.2 Hatten Sie jemals oder haben Sie heute:

- Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle? ja nein
- Ohnmachtsanfälle, Schwächezustände oder Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung? ja nein
- Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln? ja nein
- Eine psychische Erkrankung wie Schizophrenie, Psychose, manische oder schwere Depression? ja nein
- Behinderungen oder andere Krankheiten, die Sie am sicheren Fahren eines Fahrzeugs hindern könnten? ja nein

2.3 Waren Sie jemals oder sind Sie heute:

- in einer Entzugstherapie oder in ambulanter Behandlung wegen Problemen mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln? ja nein
- in stationärer oder ambulanter Behandlung wegen einer psychischen Erkrankung wie Schizophrenie, Psychose, einer manischen oder schweren depressiven Erkrankung usw.? ja nein

2.4 Bemerkungen: _____

Falls eine der medizinischen Fragen im Abschnitt 2 mit «Ja» beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht des behandelnden Arztes beigelegt werden.

4. Sehtest auszufüllen durch einen Arzt oder Optiker in der Schweiz (gültig 24 Monate)

4.1 Sehschärfe: Fernvisus R: _____ L: _____ R: _____ L: _____
unkorrigiert korrigiert

4.2 Horizontales Gesichtsfeld: ≥ 120 < 120 (1. med. Gruppe)
 ≥ 140 < 140 (2. med. Gruppe)

Ausfälle: nein ja rechts links
 oben unten

4.3 Augenbeweglichkeit nach rechts oben, rechts, rechts unten links oben, links, links unten geprüft

4.4 Doppelbilder nein ja, Richtung _____

4.5 Beurteilung 1. med. Gruppe 2. med. Gruppe
 ohne Sehhilfe ohne Sehhilfe
 nur mit Sehhilfe nur mit Sehhilfe
 nicht erfüllt nicht erfüllt

Datum Sehtest _____ Stempel und Unterschrift Arzt oder Optiker _____

5. Bisherige Ausweise

5.1 Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten? ja nein











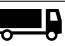

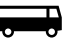




Ich verzichte auf die Kategorie(n): _____

Unterschrift: _____

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen.

Gesuchskontrolle	Admas	Arzt	Auflagen
------------------	-------	------	----------

Führerausweiskategorien

		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A1	 – Motorräder mit einem Hubraum bis 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder einer Nenn- bzw. Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren.	16 Jahre	nein
		18 Jahre	nein
	– Übrige Motorräder der Unterkategorie A1 mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.		
A bis 35 kW	 Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
A	 Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.	25 Jahre oder 2 Jahre Fahrpraxis mit A bis 35 kW	nein
B1	 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.	18 Jahre	nein
B	 Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
C1	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
D1	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
C1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
CE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
D1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
DE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
F	 – Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
		18 Jahre	nein
	– Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.		
G	 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M	 Motorfahrräder	14 Jahre	nein

Berufsmässiger Personentransport

BPT/121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In der Kategorie D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	} Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122	Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).		ja
C1/118	Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.		18 Jahre
Trolley/110	Trolleybus	21 Jahre	ja
Fähigkeitsausweis	Für den berufsmässigen Personen- und Gütertransport (Kategorien D1, D, C1, C). Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie auf der Internetseite (www.cambus.ch), oder bei Ihrer Fahrschule.		

Der Weg zum schweizerischen Führerausweis



Innerhalb von einem Jahr (Einreisedatum in die Schweiz)

muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden.

Personen, die **berufsmässig** (z.B. Lastwagenfahrer) in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie C, C1, D, D1 oder zum berufsmässigen Personentransport führen möchten, müssen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie **vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt** erwerben.



Sie besitzen einen Führerausweis aus der EU oder einem EFTA-Staat

oder aus einem der folgenden Länder: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan, Tunesien, USA.



Sie füllen das Gesuchsformular aus (inkl. einem farbigen Passfoto und Sehtest).

Sie bringen den Führerausweis und das Gesuchsformular **persönlich** zum Strassenverkehrsamt oder zur Einwohnerkontrolle.

Ausländerausweis oder schweizerische Identitätskarte im Original mitnehmen.

Sollten Sie Schweizer Bürger sein, so benötigen wir zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Einreisedatums in die Schweiz.

Arztbesuch

Kontrollfahrt

Führerausweis

Sie erhalten den Führerausweis per Post zugestellt.

Personen mit einem Führerausweis aus einem der folgenden Staaten sind von der Kontrollfahrt befreit:

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Führerausweise aus EU/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt.

Weitere Länder:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (jedoch nur Kategorien A1 und B), Tunesien, USA.

Sollten Sie höhere Kategorien besitzen (C1, C, D1, D oder BPT), absolvieren Sie bei einem Vertrauensarzt eine medizinische Untersuchung.

Personen, die berufsmässig Fahrzeuge der Kategorie C, C1, D, D1 oder zum berufsmässigen Personentransport lenken, absolvieren eine Zusatztheorieprüfung. Davon ausgenommen sind Personen aus der EU oder einem EFTA-Staat.

Bei einem allfälligen Verzicht einer Kategorie kann diese später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden.

Sie besitzen einen Führerausweis aus einem anderen Staat



Sie füllen das Gesuchsformular aus (inkl. einem farbigen Passfoto und Sehtest).

Sie bringen den Führerausweis und das Gesuchsformular **persönlich** zum Strassenverkehrsamt oder zur Einwohnerkontrolle.

Ausländerausweis oder schweizerische Identitätskarte im Original mitnehmen.

Sollten Sie Schweizer Bürger sein, so benötigen wir zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Einreisedatums in die Schweiz.

Arztbesuch

Sie absolvieren innerhalb von **drei Monaten** die Kontrollfahrt.

Diese kann nicht wiederholt werden. Wir empfehlen deshalb, die Fahrkenntnisse bei einer Fahrschule überprüfen zu lassen. Sollten Sie der Kontrollfahrt unentschuldig fernbleiben, so gilt diese als nicht bestanden.

Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt:
 – Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird verfügt
 – In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden
 – Es muss im ordentlichen Verfahren (Theorieprüfung, Verkehrskundeunterricht, praktische Führerprüfung) ein schweizerischer Führerausweis erworben werden

Nach der bestandenen Kontrollfahrt wird Ihnen der schweizerische Führerausweis auf dem Postweg zugestellt.

Der ausländische Führerausweis wird Ihnen mit dem Vermerk «Not valid in Switzerland» zurückgegeben.

Sollten Sie höhere Kategorien besitzen (C1, C, D1, D oder BPT), absolvieren Sie bei einem Vertrauensarzt eine medizinische Untersuchung.

Bei einem allfälligen Verzicht einer Kategorie kann diese später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden.

Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligung F, N oder S werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

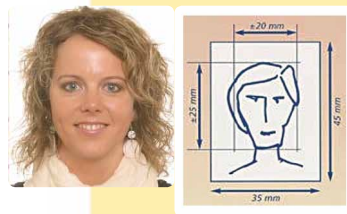


Alle Angaben über die Standorte des Strassenverkehrsamtes sowie die Öffnungszeiten finden Sie auf www.stva.zh.ch/standorte

Allgemeine Informationen



Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben? Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und eine entsprechende Bestätigung beigebracht werden kann.



Das Foto muss den Kriterien für Pässe und Identitätskarten entsprechen. Für den Führerausweis ist ein **farbiges Passfoto** vorgeschrieben. Die wichtigsten Kriterien haben wir auf www.stva.zh.ch/foto für Sie zusammengefasst. Die vollständigen Richtlinien finden Sie auf www.schweizerpass.admin.ch.



Informationen zur Kontrollfahrt erhalten Sie aus dem zusätzlichen Merkblatt, das auf unserer Internetseite (www.stva.zh.ch/umzug) abrufbar ist oder von Ihrer Fahrschule.



Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: www.stva.zh.ch/umzug



Einen **befristeten Führerausweis erhalten Personen, welche nach dem 01.12.2005** die praktische Führerprüfung der Kategorie A oder B im Ausland erworben haben. Informationen zum Führerausweis auf Probe und den Kursanbietern erhalten Sie auf unserer Internetseite (www.stva.zh.ch/faprobe), beim Verkehrssicherheitsrat (www.vsr.ch) oder bei Ihrer Fahrschule.

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen. Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Die Verarbeitungszeit beträgt ca. eine Woche. Diese Frist kann sich jedoch bei unerwartet hohem Gesuchseingang verlängern. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.